

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der FALK Content & Internet Solutions GmbH & Co. KG für ASP-Dienste (Hosting durch FCIS)

Stand Mai 2009

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen der FALK Content & Internet Solutions GmbH & Co. KG (im folgenden FCIS genannt), und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

2. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn FCIS diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch dann, wenn FCIS seine Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos erbringt.

3. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 2 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Inanspruchnahme der nachfolgenden Dienste und Leistungen von FCIS:

FALK.KARTENDIENST Module:

Route, Roadside, Map, Location, Query, Address und Toll sowie MARCOPOLO.iCONTENT Guide.

Vertragsgegenstände sind

- a) die Bereithaltung von Anwendungen auf einer Datenverarbeitungsanlage zur Nutzung über das Internet,
- b) die Softwarepflege für diese Anwendungen,
- c) die Realisierung kundenspezifischer Zusatzleistungen (z.B. grafische Erstellung von Templates)

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Umfang der Dienste und Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen sowie aus den hierauf bezugnehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Kann der Auftraggeber über den beschriebenen Leistungsumfang hinaus kostenlos weitere Leistungen nutzen, so besteht darauf kein Rechtsanspruch und bei einer möglichen Leistungseinschränkung durch FCIS kann der Auftraggeber auch keinerlei Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

2. Grundsätzlich werden Fehler, die seitens des Auftraggebers gemeldet werden, innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten von FCIS (Montag bis Freitag 9.00-16.00 Uhr) bearbeitet. Sollten diese Fehler aufgrund von schwerwiegenderen Problemen nicht am selben Tag behoben werden können, wird dies dem Auftraggeber unter Angabe der möglichen

Fehlerursache und dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Fehlerbehebung mitgeteilt.

§ 4 Nutzungsrechte

1. FCIS bezieht Kartenmaterial und Datenbestände von Lizenzgebern und verarbeitet diese zu den genannten Diensten und Leistungen. Das Kartenmaterial und die Datenbestände sind urheberrechtlich geschützt.

2. Der Auftraggeber erhält ein nicht ausschließliches, auf die Laufzeit des Vertrages befristetes, nicht übertragbares und nicht-unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Dienste und Leistungen ausschließlich entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen.

3. Der Auftraggeber erhält keine Eigentumsrechte. Diese verbleiben insgesamt bei FCIS und den Lizenzgebern.

4. Web-Seiten, auf denen Dienste von FCIS genutzt werden, müssen mit einem entsprechenden Copyright-Hinweis versehen sein.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet,

- a) die vereinbarte Vergütung fristgerecht zu zahlen,
- b) FCIS rechtzeitig alle Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind, zur Verfügung zu stellen,
- c) FCIS unverzüglich über ihm bekannte Störungen und Mängel schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- d) nach Abgabe einer Störungsmeldung die FCIS durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der FCIS vorlag und der Auftraggeber dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- e) die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen,
- f) die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen,
- g) in seinem Web-Auftritt keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten aufzunehmen und nicht auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen. Dazu zählen insbesondere Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder die das Ansehen von FCIS schädigen können,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der FALK Content & Internet Solutions GmbH & Co. KG für ASP-Dienste (Hosting durch FCIS)

h) FCIS von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Dienste und Leistungen durch den Auftraggeber beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus den mit der Beanspruchung oder Nutzung der Dienste und Leistungen verbundenen namens-, marken-, urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat dies nicht zu vertreten.

§ 6 Lieferung und Verzögerung

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt der Dienste und Leistungen sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage von FCIS.
2. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen, um wirksam zu sein der Schriftform. Gerät FCIS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so entstehen Ansprüche seitens des Auftraggebers erst nach 10 Werktagen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Alle Preise sind rein netto ohne Abzüge sofort nach Rechnungseingang fällig, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben.
3. FCIS ist berechtigt, nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a zu erheben. Zusätzlich können Mahngebühren in Höhe von EUR 3,00 für jede nach Eintritt des Verzugs versandte Mahnung erhoben werden.
4. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber FCIS die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 8 Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrages sind umgehend nach Zugang der Rechnung bei FCIS schriftlich zu erheben. Der Auftraggeber kann die zur Ermittlung der nutzungsabhängigen Preise verwendeten Log-Files bei FCIS anfordern. FCIS ist berechtigt den dabei entstehenden Aufwand zu berechnen. Einwendungen müssen innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum bei FCIS eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungsbeträge bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Beträge in Verzug, so kann FCIS die weitere Nutzung der Dienste und Leistungen sperren oder

das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

2. Im Falle der Kündigung ist FCIS berechtigt, einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Vergütung zu verlangen.

Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn FCIS einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt FCIS vorbehalten.

§ 10 Verfügbarkeit

1. Kommt FCIS mit der erstmaligen Bereitstellung der Anwendung in Verzug, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn FCIS die Anwendung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist bereitstellt. In der Regel hat die Nachfrist mindestens 2 Wochen zu betragen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe des § 15.

2. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend bei der Beauftragung von Zusatzleistungen.

3. Wird nach erstmaliger Bereitstellung die in der Leistungsbeschreibung angegebene Verfügbarkeit nicht erreicht, ist der Auftraggeber berechtigt, die monatliche Vergütung angemessen zu mindern.

4. Unterschreitet die in der Leistungsbeschreibung angegebene Verfügbarkeit in drei aufeinander folgenden Monaten 50 %, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 11 Abnahme der Leistung und Rügepflicht

1. Nach Erbringung der beauftragten Leistung, erklärt FCIS seine Abnahmebereitschaft telefonisch oder per eMail an den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die Leistung innerhalb von 10 Werktagen abzunehmen; die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Nimmt der Auftraggeber die Leistung bestimmungsgemäß in Gebrauch, so gilt sie nach Ablauf von fünf Werktagen als abgenommen.

2. Bekannte Mängel hat sich der Auftraggeber bei Abnahme vorzubehalten; andernfalls kann er wegen der bekannten Mängel weder Nacherfüllung verlangen, noch die Vergütung mindern, noch vom Vertrag zurücktreten oder den Mangel auf Kosten von FCIS beseitigen.

3. Im Übrigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Abnahme, verdeckte Mängel innerhalb von zehn Werktagen nach Entdeckung schriftlich oder per E-Mail mit genauer Beschreibung der bestehenden Mängel zu melden.

Geht innerhalb des genannten Zeitraums keine Meldung bei FCIS ein, gilt die Leistung als genehmigt.

§ 12 Mängelansprüche

1. Sind von FCIS erbrachte Werkleistungen mangelhaft, so wird FCIS die Leistung nach seiner Wahl nachbessern oder erneut erbringen.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert FCIS die Nacherfüllung, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung angemessen zu mindern, maximal jedoch in Höhe der auf die betroffene Leistung entfallenden Vergütung.
3. Verletzt FCIS die ihr obliegenden vertraglichen Pflichten mit Ausnahme der Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit nachhaltig, so ist der Auftraggeber nach vorheriger Abmahnung berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
4. Bei Mängeln an Zusatzleistungen von FCIS kann der Auftraggeber von dem betroffenen Auftrag unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 oder nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung zurücktreten.
5. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur unter den Voraussetzungen des § 15. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 13 Rechte Dritter

1. FCIS wird den Auftraggeber von Rechten Dritter und von einer daraus resultierenden Beeinträchtigung der Erbringung vereinbarter Leistungen unterrichten und in geeigneter Weise die Bereitstellung der Anwendungen ermöglichen.
2. Soweit der Auftraggeber durch Rechte Dritter an der Nutzung der Leistungen gehindert ist, gilt § 12 entsprechend.
3. FCIS wird den Auftraggeber im Falle der berechtigten Inanspruchnahme durch Dritte freistellen, soweit FCIS die Rechte des Dritten kannte oder hätte kennen müssen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die Verletzung von Rechten Dritter auf einem vertragswidrigen Gebrauch durch den Auftraggeber beruht.

§ 14 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung und der Preise

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung sowie der Preise werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen sowohl der AGB als auch der Leistungsbeschreibungen und Preise gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht schriftlich oder per eMail widerspricht und auf die Folgen des Unterlassens des Widerspruchs ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Mitteilung eingegangen sein.

§ 15 Haftung

1. FCIS haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. FCIS haftet weiter im Falle der schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzteren Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
3. FCIS haftet weiter bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit FCIS kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
4. Die Haftung für Datenverlust ist beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Auftraggeber eingetreten wäre.
5. Im Übrigen ist die Haftung von FCIS – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

§ 16 Vertragslaufzeit/Kündigung

1. Die Mindestvertragslaufzeit für die Inanspruchnahme der Dienste und Leistungen beträgt soweit nicht zwischen den Vertragsparteien abweichend schriftlich vereinbart zwölf Monate ab Erstunterzeichnung des Angebots.
2. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht zuvor mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber ihm obliegende Pflichten, insbesondere die in § 5 e) bis g) genannten Pflichten, erheblich oder nachhaltig verletzt und dieses vertragswidrige Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich einstellt und die Folgen des vertragswidrigen Verhaltens unverzüglich beseitigt.
4. Kündigt FCIS den Vertrag aus wichtigem Grund, ist FCIS berechtigt, einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt die Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden Beträge. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn FCIS einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.

§ 17 Vorzeitige Vertragsbeendigung / Ablösebetrag / Schadenersatz

Erklärt der Auftraggeber vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus nicht von FCIS zu vertretenden Gründen, die Leistungen nicht nutzen zu wollen, so kann sich FCIS unter der Bedingung, dass der Auftraggeber als Ablösebetrag die Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen Beträge zahlt, damit einverstanden erklären, den Vertrag vom folgenden Monat an aufzuheben.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
2. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend machen.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Keine der Vertragsparteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten auch rechtmäßige Streiks sowie rechtmäßige Aussperrungen und nicht von den Vertragsparteien beeinflussbare technische Probleme des Internets.
2. Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt und seine voraussichtliche Dauer zu informieren.

§ 20 Geheimhaltung und Verwahrung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden vertraulichen Informationen, Dokumente und Daten geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert die vertraulichen Informationen, Dokumente und Daten zum Vertragsgegenstand so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. FCIS kann vom Auftraggeber die Löschung der überlassenen Daten bzw. die Rückgabe oder Vernichtung von überlassenen Unterlagen fordern.

§ 21 Schlußbestimmungen

1. Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FCIS auf einen Dritten übertragen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für lückenhafte Bestimmungen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Stuttgart, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.